

Abschrift
3 D 558/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter A [] W [] W []
K [] aus Hamburg, zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Untersuchungshaftanstalt Hamburg=Stadt,
wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit,
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
10. Dezember 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Hartung als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,
Dr. Köllensperger, Schaefer II, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in H a m b u r g
vom 26. Oktober 1942 wird verworfen; dem Beschwerdeführer werden
die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Verfahrensrüge.

Das Landgericht räumt ein, daß die B [] P []
die Anzeige gegen den Angeklagten aus Rache erstattet haben mag, es
hält aber auf Grund des von der Kriminalsekretärin Müller vermit=
telten Eindrucks ihrer Persönlichkeit ihre Angaben für glaubwürdig.
Die aus den festgestellten Eigenschaften und Fdhigkeiten der
P [] abgeleiteten Erwägungen, auf Grund deren das Land=

gericht zu der Annahme gelangt ist, sie habe die Kinder in ihrer Darstellung des Sachverhalts nicht beeinflusst und gar nicht beeinflussen können, sind folgerichtig und geben auch sonst zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. In der Hauptverhandlung hat das Landgericht alle in diesem Zeitpunkt erreichbaren Beweise erhoben und dabei zwei unmittelbare Tatzeugen vernommen, deren Angaben sich mit der Darstellung des im Ermittlungsverfahren durch die sachkundige in der Vernehmung von Kindern erfahrene Zeugin Müller vernommenen dritten Kindes, des J[] P[], decken. Unter diesen Umständen liegt in der Ablehnung der Beweisanträge, auch diesen und seine Mutter, die die Anzeige erstattet hat, in der Hauptverhandlung zu vernehmen, kein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht; die Ablehnung war nach dem § 24 VereinfVO vom 1. September 1939 zulässig.

II. Bei der sachlichen Nachprüfung des angefochtenen Urteils erweist sich zwar die Annahme von drei selbständigen Verbrechen wider die Sittlichkeit als unzutreffend. In dem zweiten Fall hat der Angeklagte gleichzeitig den drei Kindern seinen entblößten Geschlechtsteil gezeigt und sie aufgefordert, daran zu lecken. Er hat damit die Sinneslust aller drei Kinder erregen und sie seinen Zwecken gefügig machen wollen und dies auch tatsächlich erreicht. Hier fallen also die Ausführungshandlungen gegenüber allen beteiligten Kindern zusammen. Da das Landgericht zwischen den zwei Handlungen des Angeklagten gegenüber dem J[] P[] = [] Fortsetzungszusammenhang annimmt, liegen daher nicht drei Taten vor, sondern zusammen mit dem Fall 1, nur eine. Dieser Irrtum kommt aber im erkennenden Teil des Urteils nicht zum Ausdruck und die Verurteilung des Angeklagten als gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers und als gefährlichen Gewohnheitsverbrechers wird dadurch nicht berührt, da die äußeren Voraussetzungen der §§ 20a und 42k StGB schon in seinen zwei früheren Bestrafungen wegen Verbrechen wider die Sittlichkeit in Verbindung mit seiner neuen Straftat gegeben sind. Die inneren Merkmale hat das Landgericht zutreffend festgestellt.

Auch die Verhängung der Todesstrafe nach dem § 1 des Gesetzes vom 4. September 1941 RGBl I S. 549 ist durch die vom Landgericht

angeführten Gründe gerechtfertigt. Es hat mit Recht entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß das Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach Sühne für volksschädliches Verhalten im Kriege gesteigert ist.

Die Revision ist daher zu verwerfen.

gez.: Hartung

Froelich

Köllensperger

Schaefer

Paul
